

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. August 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-333

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 36-1.19.15-274/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1551

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1551 vom 17. Juli 2003, geändert durch Bescheid vom 22. Januar 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "PROMASTOP-Vorschott 90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung von Mineralfaserplatten und aus einer Beschichtung der Mineralfaserplatten, der Kabel und der Kabeltragekonstruktionen mit einer Brandschutzbeschichtung sowie aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2 bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

Die Kabelabschottung darf wahlweise in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A, nach DIN 4102-2² eingebaut werden.

1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in Wänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1 - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) dürfen 100 cm (Breite) x 200 cm (Höhe) bzw. - bei Einbau in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 - 80 cm (Breite) x 60 cm (Höhe) nicht überschreiten.

1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 18 cm betragen.

1.2.5 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

Einzelne Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffrohren für Steuerungszwecke dürfen durch die Kabelabschottung ebenfalls hindurchgeführt werden, sofern ihr Außendurchmesser nicht mehr als 15 mm beträgt.

1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn sie aus Vollprofilen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoff bestehen.

1.2.7 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.5 dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.

1.2.8 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung; s. Abschnitt 5.2).

1 DIN 4102-9: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



1.2.9 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Mineralfaserplatten

Die zum Verschluss der Bauteilöffnung zu verwendenden Mineralfaserplatten müssen 50 mm bzw. 80 mm dick und nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihre Nennrohichte muss mindestens 150 kg/m³ und ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C betragen.

Es dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatte	Verwendbarkeitsnachweis ⁴
"Promapyr-T"	P-MPA-E-00-569
"Conlit 150 P"	P-MPA-E-02-507

2.1.2 Brandschutzbeschichtung

Zum Beschichten der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und der Mineralfaserplatten ist die Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1398 zu verwenden.

2.1.3 Mineralwolle

Die Mineralwolle zum Ausstopfen von Fugen muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C betragen.

2.1.4 Brandschutzbauplatten

Für die Aufleistungen und Rahmen zur Halterung der vorgesetzten Mineralfaserplatten sind Steifen aus 2 cm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder "PROMAXON, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwenden (s. Abschnitte 4.2.4, 4.2.5 und 4.2.9).

2.1.5 Stahlblechwinkel

Für die Befestigung des Rahmens bei Einbau in nichttragende raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 ist ein Stahlblechwinkel 40/20/0,7 mm zu verwenden (s. Abschnitt 4.2.5).

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein.



³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1551
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Für die Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf, - bei feuerbeständigen Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralfaserplatten, Brandschutzbeschichtungen),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁷,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 eingebaut werden.

Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je 2 mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁸ haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4⁹ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Abschnitt 4.1).

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4166:	Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁹ entspricht und die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

In der Schottöffnung ist eine umlaufende Laibung anzuordnen (s. Abschnitt 4.1).

- 3.1.3 Die nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen aus zwei 20 mm dicken Brandschutzbauplatten und ggf. einer Metallunterkonstruktion bestehen und den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-MPA-E-98-100, Nr. P-MPA-E-99-194 bzw. P-3910/5980-MPA BS entsprechen.
- 3.1.4 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Kabelabschottung müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bzw. 1.2.4 entsprechen.
- 3.1.5 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen muss mindestens 20 cm betragen.

3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5 (bezogen auf den jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.
- 3.2.2 Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 5 cm hoher bzw. 3 cm breiter Arbeitsraum

- zwischen den einzelnen Kabellagen sowie
- zwischen der Öffnungslaibung und den oberen Kabellagen verbleibt (s. Anlage 1).

Der Abstand der Kabeltragekonstruktionen bzw. der äußeren Kabel jeder Kabellage zu den Öffnungslaibungen muss seitlich und unten mindestens 1 cm betragen.

- 3.2.3 Die Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.6 dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn ihre Befestigung am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Kabelabschottung nach den einschlägigen Regeln erfolgt. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

3.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Einbau der Kabelabschottung in Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm anzuordnen. Bei Einbau von Kabelabschottungen mit einer Breite > 70 cm oder einer Höhe > 40 cm in leichte Trennwände und bei Einbau in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beiderseits unmittelbar vor der Kabelabschottung mit Abständen ≤ 12 cm - gemessen von der Wandoberfläche bzw. bei Einbau in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen gemessen von der Schottoberfläche - befinden (s. Anlagen 2 und 3).

Die Halterungen müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Leichte Trennwände und Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3

In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 und in nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit Unterkonstruktion nach Abschnitt 3.1.3 ist das Ständerwerk ggf. durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die



Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Kabelabschottung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist.

Bei Einbau in leichte Trennwände ist in der Bauteilöffnung ein umlaufender Rahmen - oberflächenbündig mit der Wandbeplankung – aus mindestens 12,5 mm dicken, nicht-brennbaren (DIN 4102-A)³ Bauplatten auszubilden (s. Anlage 2).



4.2 Verarbeitung der Bauprodukte

4.2.1 Die Verarbeitung der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

4.2.2 Vor dem Verschließen der Restöffnung ist zu prüfen, ob die Belegung der Kabelabschottung den Anforderungen der Abschnitte 1.2.5 bis 1.2.7 sowie Abschnitt 3.2 entspricht.

4.2.3 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen.

4.2.4 Bei Einbau in Massivwände bzw. leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 sind auf einer Wandseite in einem Abstand von 5 cm zur Bauteilöffnung umlaufend Aufleistungen aus jeweils vier übereinander angeordneten 4 cm breiten Streifen aus den Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit dafür geeigneten Schrauben und ggf. Dübeln zu befestigen (s. Anlagen 1 und 2). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 200 mm betragen.

4.2.5 Bei Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 muss auf einer Wandseite – bei Wandkonstruktionen mit Unterkonstruktion auf der den Ständern abgewandten Seite – ein Rahmen aus zwei 14 cm breiten Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlblechwinkeln gemäß Abschnitt 2.1.5 und Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm befestigt werden (s. Anlage 4). Der Abstand der Befestigungspunkte darf maximal 400 mm betragen.

4.2.6 Bei Einbau in Massivwände bzw. leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 in zwei Lagen zu verschließen. Die Mineralfaserplatten sind bündig zu der mit Aufleistungen versehenen Wandfläche einzubauen.

Anliegend an die in bauteilebene angeordneten Mineralfaserplatten sind die Bereiche zwischen den Aufleistungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 8 cm dicke Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen. (s. Anlage 2).

4.2.7 Bei Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.3 sind die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen bzw. den Rahmenlaibungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen mit Pass-Stücken aus 5 cm bzw. 8 cm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 in drei Lagen zu verschließen.

Die erste, 5 cm dicke, Mineralfaserplatten-Lage ist bündig zu der dem Rahmen abgewandten Wandfläche einzubauen und – ebenso wie die innerhalb des Rahmens liegende Wandoberfläche – gleichmäßig mindestens 1 mm dick (Trockenschichtdicke) mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 zu beschichten. Anliegend an diese Beschichtung ist die zweite (5 cm dicke) und anschließend die dritte (8 cm dicke) Mineralfaserplatten-Lage einzubauen (s. Anlagen 3 und 4).

4.2.8 Alle Pass-Stücke sind strammsitzend in die Öffnungen einzupassen. Die Stoßkanten der Mineralfaserplatten müssen gegenüber den jeweils anderen Lagen versetzt eingebaut werden, so dass keine durchgehenden Fugen entstehen. Im Laufe der Montage sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf ganzer Schottdicke mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 fest auszustopfen.

4.2.9 Die im Bereich des vorgesetzten Rahmens bzw. der Aufleistungen liegenden Mineralfaserplatten sind durch einen 8 cm breiten Streifen der Brandschutzbauplatten nach

Abschnitt 2.1.4 in ihrer Lage zu sichern. Der Streifen muss so angeordnet sein, dass er bündig zum Rahmen bzw. der Aufleistung abschließt und umlaufend die äußeren 4 cm der Mineralfaserplatte überdeckt. Der Streifen ist mit Stahldrahtklammern in Abständen von maximal 100 mm an den Aufleistungen bzw. den beiden 140 mm breiten Rahmenplatten zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

- 4.2.10 Abschließend ist äußere Oberfläche der 8 cm dicken Mineralfaserplatte mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 gleichmäßig zu beschichten. Außerdem müssen auch die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen auf dieser Seite der Kabelabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 15 cm - gemessen ab Schottoberfläche - diese Brandschutzbeschichtung erhalten (s. Anlagen 2 und 3). Die Trockenschichtdicke muss jeweils mindestens 1 mm betragen.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

- 4.2.11 Falls Kabelbündel durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, die aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln bestehen, brauchen die darin befindlichen Zwickel nicht mit Baustoffen ausgefüllt zu werden, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 21 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 10 cm beträgt.
- 4.2.12 Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Kabelabschottungen sind ggf. Sicherungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.3 anzuordnen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Brandschutzbeschichtung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt wird.

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

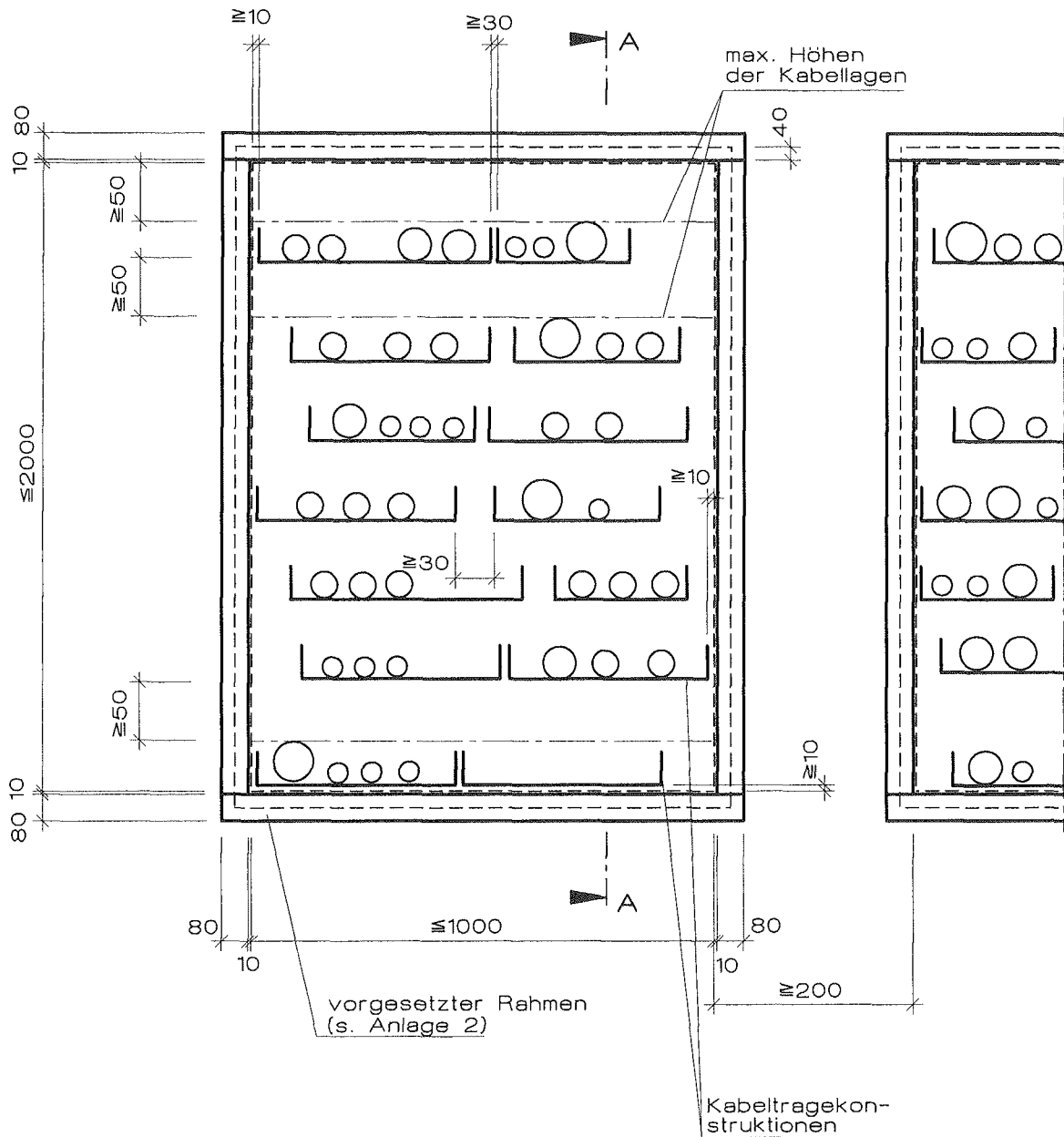
Werden bei Kabelabschottungen Öffnungen für nachträglich zu verlegende Kabel geschaffen, sind die verbleibenden Hohlräume in gesamter Schotttdicke gemäß Abschnitt 4.2 wieder zu verschließen und neu hinzugekommene Kabel gemäß Abschnitt 4.2.10 ebenfalls mit der Brandschutzbeschichtung zu versehen.

Bolze

Beglaubigt



Ansicht

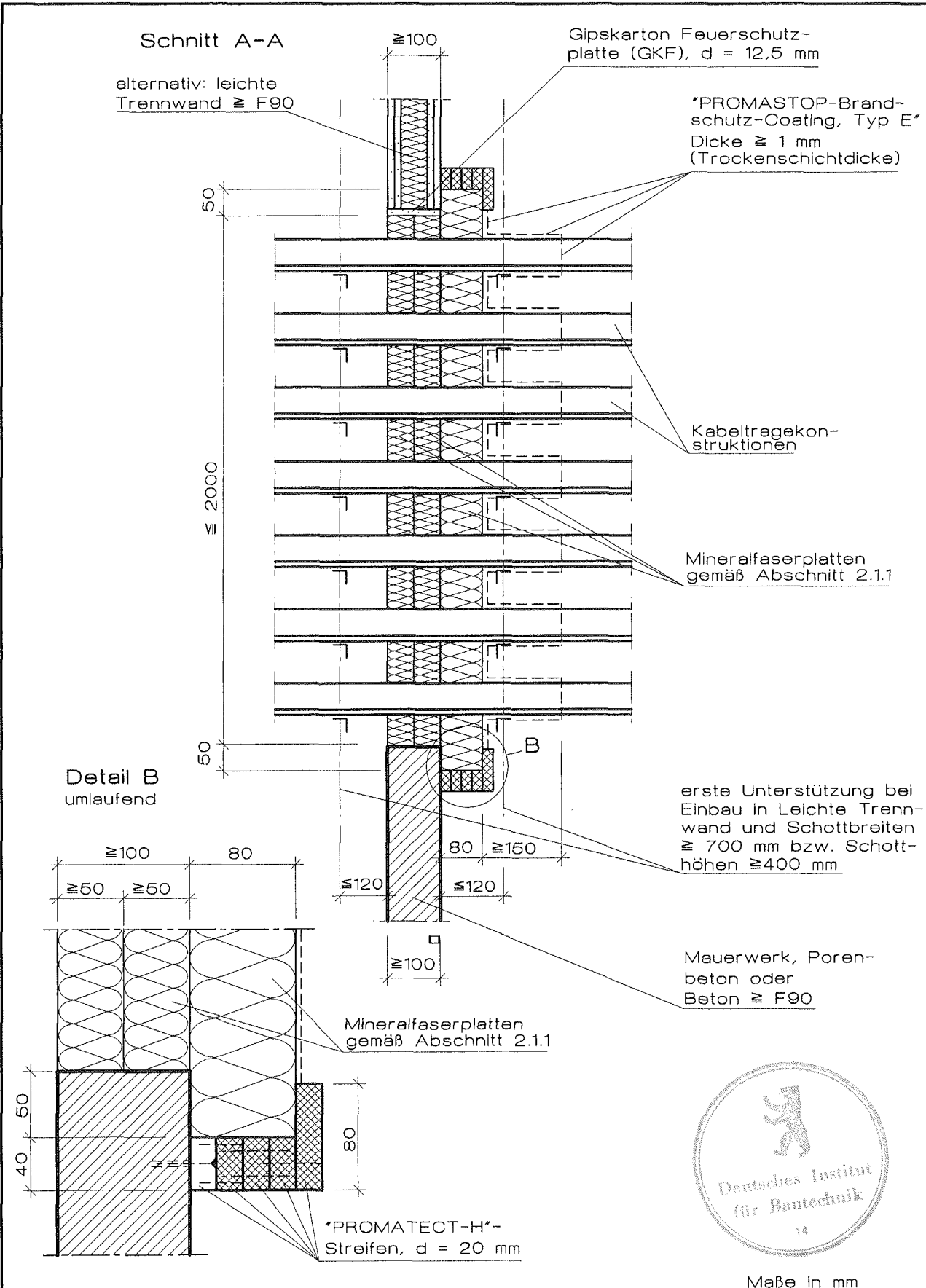


Maße in mm

TB 444

Kabelabschottung
"PROMASTOP-Vorschott 90"
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
- Ansicht und Abmessungen -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1551
vom 24.08.2007

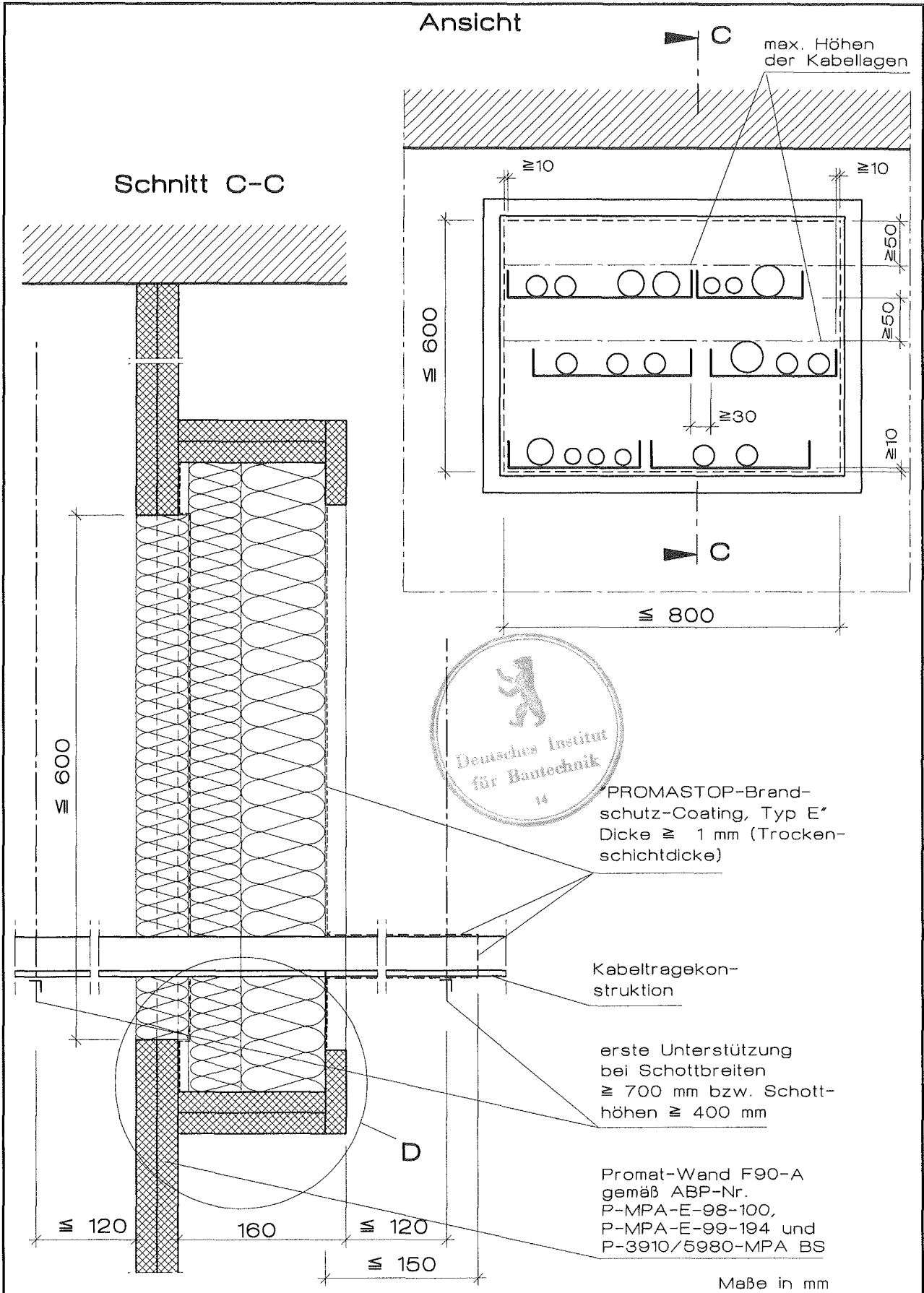


TB 445

Maße in mm

Kabelabschottung
 "PROMASTOP-Vorschott 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
 - Einbau in Wände -

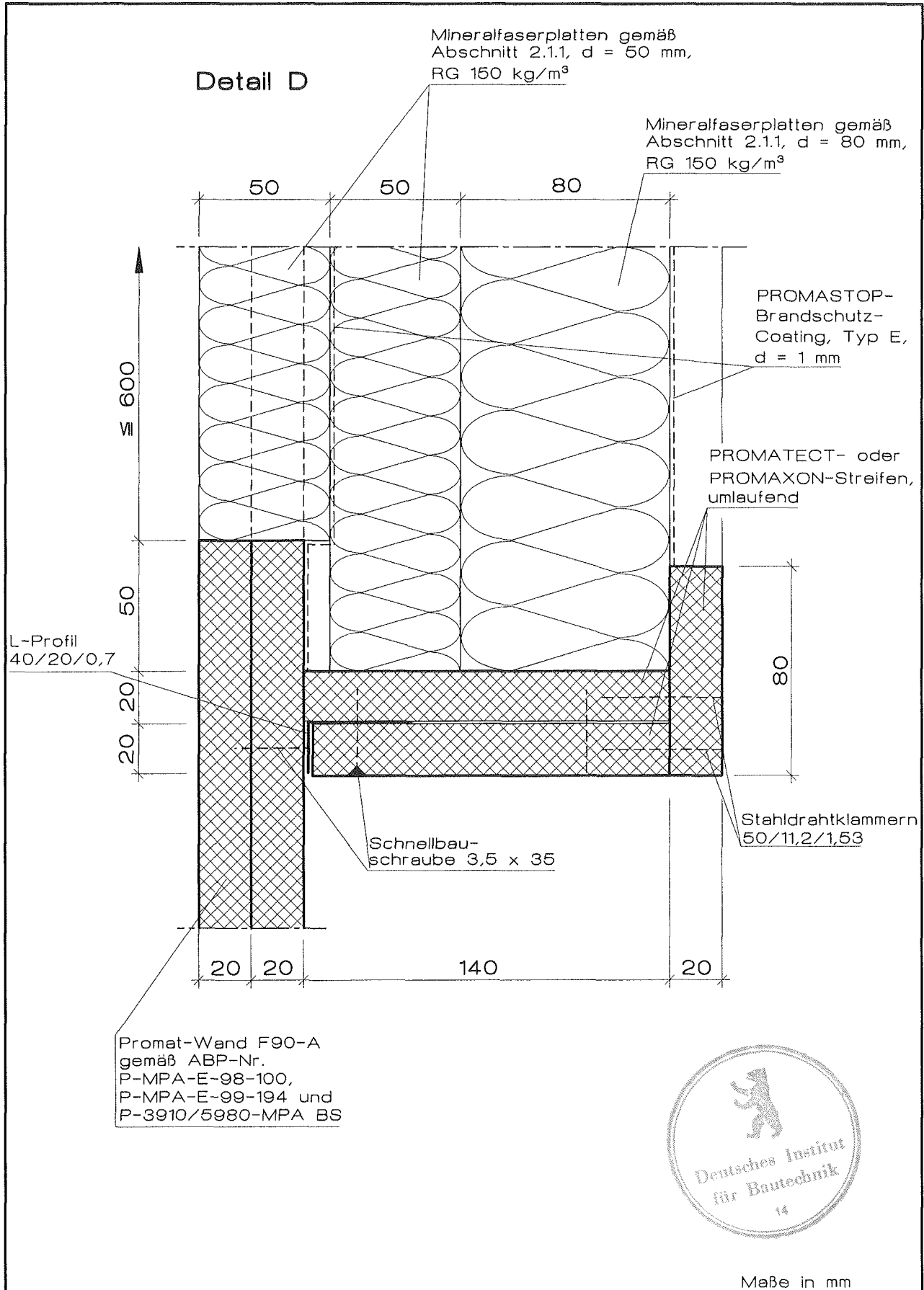
Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1551
 vom 24.08.2007



TB 446

Kabelabschottung
 "PROMASTOP-Vorschott 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
 - Einbau in Promat-Wände F 90-A -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1551
 vom 24.08.2007



TB 447

Kabelabschottung
 "PROMASTOP-Vorschott 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
 - Einbau in Promat-Wände F 90-A -



Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1551
 vom 24.08.2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Schottmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "PROMASTOP-Vorschott 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1551
vom 24.08.2007